

Das 2. Schadensersatzänderungsgesetz und seine Auswirkungen auf die Haftungsrisiken bei Vereinsfahrten

Mit dem 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetz, das am 01.08.2002 in Kraft trat (BGBl. 2002 I v. 25. Juli 2002, S. 2674), wurden Neuregelungen rechtswirksam, die auch die Haftungsrisiken bei Bildungen von Fahrgemeinschaften betreffen; z. B. bei Fahrten für den Verein mit dem privaten **Pkw zu Vereinsturnieren oder bei Vereinsreisen**.

Im Straßenverkehr gilt der Grundsatz der sog. Gefährdungshaftung. Dies bedeutet, dass grundsätzlich Fahrer, Halter und der Haftpflichtversicherer eines Fahrzeugs gegenüber dem Unfallopfer haften, ohne dass es auf ihr Verschulden ankommt. Gleich, ob einzelne Vereinsmitglieder ihre Privatfahrzeuge zur Verfügung stellen oder ob die Vereinsmitglieder im vereinseigenen Bus transportiert werden - schon die Benutzung des Fahrzeugs als solches reicht aus, um die straßenverkehrsrechtliche Haftung zu begründen (sog. Betriebsgefahr).

Was hat sich im Wesentlichen geändert?

Bislang bestand die Möglichkeit, der zivilrechtlichen Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) zu entgehen, indem man das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses geltend machte. Dieser Enthaltungstatbestand in § 7 Abs. 2 StVG entfällt nunmehr. Allerdings wird sich die Gesetzesänderung kaum praktisch auswirken, da die Rechtsprechung die Grundsätze des "optimalen Autofahrers" anwendet, also eines Autofahrers, der "alles hört, alles sieht und alles kann" und damit auch beim geringsten Fehler haften kann.

An die Stelle des unabwendbaren Ereignisses tritt nun der Begriff der "höheren Gewalt". In Zukunft muss der Unfall auf einem betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignis beruhen, dass nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar war, also mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden konnte und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Nur dann entfällt die Fahrer- und Halterhaftung nach dem StVG. Hinter dieser relativ unverständlichen Formulierung verbergen sich Unfallursachen aus Anlass von Naturereignissen (z. B. Erdbeben, Hochwasser) oder externe Eingriffe in den Straßenverkehr.

Dagegen führt eine nicht erkennbare Ölspur, auf der man ins Schleudern gerät, genauso wie plötzlich auftauchendes Glatteis bereits zur Haftung. Es ist selbst dann mit einer Haftung zu rechnen, wenn z. B. das (Vereins-)Fahrzeug unterwegs gestohlen wird und der Dieb damit Fremdschaden bei Dritten anrichtet.

Reicht die Deckungssumme aus?

Bislang galt die straßenverkehrsrechtliche Gefährdungshaftung nach § 8a Abs. 1 StVG nicht zugunsten der Insassen des Unfallfahrzeugs, wenn sie vom Fahrer unentgeltlich und nicht geschäftsmäßig befördert wurden. Mit der Neuregelung entfällt diese Privilegierung: auch die Mitfahrer bei Vereinsfahrten sind nun durch die straßenverkehrsrechtliche Gefährdungshaftung geschützt.

Was die Insassen freut, wird für den Fahrer bzw. Halter des Pkw leicht zur "Haftungsfall". Obwohl mit der Gesetzesreform die Haftungshöchstgrenzen erhöht wurden (einmalig maximal 600.000 Euro für Personenschäden und 36.000 Euro Jahresrente für eine Person sowie max. 3 Millionen Euro für den gesamten Personenschaden) und damit die Größenordnung eines durchschnittlichen Großschadens i. d. R. abgedeckt sein dürfte, können darüber hinausgehende Schäden auch weiterhin im Rahmen der sog. deliktischen Haftung (d. h. ein Verschulden muss nachgewiesen werden) geltend gemacht werden.

Selbst die neuen Haftungshöchstgrenzen sind aber u. U. nicht ausreichend: Schon die Massenkarambolagen auf der Autobahn, die mit tragischer Regelmäßigkeit zu Beginn jeder Herbst-/Wintersaison vorkommen, zeigen anschaulich, wie schnell die neuen Höchstgrenzen überschritten werden können.

Die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung deckt grundsätzlich nur die o. g. Höchstsummen ab. Darüber hinausgehende Schäden müssen von den jeweiligen Fahrern bzw. Haltern selbst getragen werden und können leicht zu ihrem finanziellen Ruin führen. So z. B. bei pflegebedürftigen Unfallopfern, also schwerstgeschädigten Personen, die ein Leben lang medizinisch versorgt werden müssen. **Daher ist es ratsam, eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit höherer Deckungssumme abzuschließen, damit das Ehrenamt nicht zum Fallstrick wird. Zumindest empfehlenswert bei auf den Verein zugelassenen Fahrzeugen.** Eine unbegrenzte Deckung wird es in Kürze nicht mehr geben. Die neuen Maximal-Versicherungssummen gehen allerdings bis zu 50 Mio. Euro pauschal, für einzelne Personen bis max. 8 Mio. Euro. Die erforderliche Beitragsdifferenz zwischen Mindestdeckungssumme und freiwilliger höherer Deckungssumme ist für das einzelne Fahrzeug relativ gering, so dass man eigentlich nur empfehlen kann, durch Rücksprache mit dem Versicherer eine höhere Deckungssumme abzuschließen.

Prüfen sollte man zusätzlich, ob sich zusätzlich eine Insassen-Unfallversicherung lohnt. Auf die Haftung des Fahrers/Halters hat dies allerdings keinen Einfluss. Vorteile gibt es für Sportvereine: Über den jeweiligen Landessportbund besteht eine Sportunfallversicherung, die Unfälle der Mitglieder auf dem Weg zu und von versicherten Tätigkeiten abdeckt. Aus Vereinssicht ist also eine zusätzliche Insassen-Unfallversicherung möglicherweise nicht mehr erforderlich.

Haftungsbeschränkung für Fahrzeuginsassen

Es kann zusätzlich empfehlenswert sein, von den Insassen vor Fahrtbeginn eine Haftungsbeschränkungserklärung unterzeichnen zu lassen. Gerade für Fälle des regelmäßigen Transports, längere Fahrten etwa zu auswärtigen Veranstaltungen etc. Diese Möglichkeit besteht auch weiterhin bei nichtgewerblichen Beförderungen, das sollte gerade für den Einsatz des privaten Pkw eingesetzt werden.

Der Artikel wurde mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift "Der Verein aktuell" abgedruckt.

Erklärung

Frau / Herr

wohnhaft

erklärt:

1. Für die Mitnahme in dem Kraftfahrzeug, amtliches Kennzeichen verzichte ich hiermit gegenüber Fahrer und Halter des Kraftfahrzeugs auf den Ersatz aller etwaigen Schäden und bestätige, dass die Mitnahme aus Anlass der Vereinsveranstaltung auf eigene Gefahr und Risiko erfolgt. Von dem Verzicht ausgenommen sind sämtliche Leistungen durch eintrittspflichtige Versicherer, die aus Anlass eines Schadensfalles mir gegenüber, gleich aus welcher Haftungsgrundlage, geleistet werden.

2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Soweit eine etwaige Ersatzforderung gegen Dritte besteht, ein Dritter also neben Fahrer und Halter des Fahrzeuges Schadenersatz leisten muss, beschränkt sich meine Schadenersatzforderung gegen den Dritten auf den Teilbetrag, der dem Maß der Mithaftung des Dritten entspricht, insoweit verzichte ich auf eine gesamtschuldnerische Haftung zur vollen Schadenshöhe.

4. Für den Fall der Erhebung einer Nebenklage wird gegenüber Fahrer und Halter auf die Erstattung von etwaigen anfallenden Nebenklagekosten bereits jetzt verzichtet, so weit keine Übernahme durch einen Rechtsschutzversicherer erfolgt.

5. Sollten einzelne Teile dieser Haftungsbeschränkung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Ort/Datum

Unterschrift

(ggf. auch des/der Erziehungsberechtigten)